# POTSDAM I

#### Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

## 08/SVV/0875

Betreff: Hebammenparkausweise	öffentlich				
bezüglich					
<b>DS Nr.:</b> 08/SVV/0393					
	Erstellungsdatum	04.09.2008			
1	Eingang 902:	04.09.2008			
Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit					
Beratungsfolge:					
Datum der Sitzung Gremium					
10.09.2008 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsda	m				
Inhalt der Mitteilung:					
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:					
Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürfen Ausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkvorschriften der Straßenverkehrsordnung nur in besonderen dringenden Fällen erteilt werden.					
An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind gemäß der straßenv Anforderungen zu stellen. Danach kann eine Ausnahmegeneh das Anliegen als Einzelfall zu betrachten ist, d.h., wenn Verkehrsteilnehmern in vergleichbarer Situation verhältnismäßig	migung nur dann erte der Antragsteller geg	ilt werden, wenn			
Da Ausnahmegenehmigungen in jedem Fall nur nach Ein besonderen persönlichen Gründe in Abhängigkeit zur Örtlichke seit je her Anträge von Hebammen dementspreche Straßenverkehrsbehörde bearbeitet. So wurden in der Verg Parkerleichterungen gewährt, mitunter waren diese jedoch auch	eit erteilt werden könne nd verwaltungsrechtli angenheit nach Antra	en, werden auch ich durch die			
	Fortsetzung der Mitteil	lung Seite 2			
Beratungsergebnis					
Zur Kenntnis genommen:					
Gremium:	Sitzung am:				
zurückgestellt zurückgezogen	überwiesen in den Ausschuss:				
Büro der Stadtverordnetenversammlung	Wiedervorlage:				

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja		Nein			
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)						
			ggf. Fo	olgeblätter beifügen		
Oberbürgermeister	Geschäfts	bereich 1	G	eschäftsbereich 2		
	6 1 ""					
	Geschäfts	bereich 3	G	eschäftsbereich 4		

#### Fortsetzung der Mitteilung:

Allgemein gültige Ausnahmen von den Halt- und Parkvorschriften der StVO, zur Erleichterung der Berufsausübung bestimmter Berufsgruppen (auch sozialer Dienste und Ärzte), sind nicht erteilbar. Die beruflichen Belastungen im Straßenverkehr und insbesondere der Mangel an Parkraum müssen von der Verkehrsgemeinschaft gleichmäßig getragen werden

Den Mitarbeitern der Verkehrsbehörde ist die besondere Aufgabe und Bedeutung der sozialmedizinischen Betreuung werdender Mütter durch Hebammen bewusst und wird dies im Rahmen der Einzelfallabwägung stets angemessen berücksichtigen.

Durch die sehr einengende Rechtslage ist für die örtlichen Straßenverkehrsbehörden – wie oben ausgeführt – kaum Ermessensspielraum gegeben. Die Verwaltung hält – gerade auch unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels – die Rechtslage für reformbedürftig. Gerade mit Hinweis auf das Pflegeweiterentwicklungsgesetz – Stärkung und Ausbau der ambulanten Pflege – sollten Ausnahmeerteilungen, ggf. auch für Berufsgruppen, in das jeweilige Ermessen der kommunalen Straßenverkehrsbehörden gestellt werden.

Die Verwaltung hat in diesem Sinne den Deutschen Städtetag und das Bundesverkehrsministerium angeschrieben.